



Allgemeine Vertragsbedingungen AHB für Fotografinnen und Fotografen

Ausgabe 2021

1 Vertrag

- 1.1 Der Auftrag für die Erstellung einer fotografischen Dokumentation und/oder Renderings sowie der Ankauf von Fotografien und Renderings sind in schriftlicher Form (Bestellung oder Vertrag) zu vereinbaren.
- 1.2 Die Aufnahmetechnik für die Erstellung einer fotografischen Dokumentation ist in schriftlicher Form zu vereinbaren.
- 1.3 Änderungen und/oder Ergänzungen der Bestellung resp. des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.
- 1.4 Sofern eine und/oder mehrere Abreden der Bestellung resp. des Vertrages nichtig sein sollten, verpflichten sich die Parteien, diese durch eine in wirtschaftlicher Hinsicht gleichwertige gültige Bestimmung zu ersetzen und die übrigen Vereinbarungen unverändert beizubehalten.

2 Ablieferung der Fotodokumentation/der Fotografien

- 2.1 Die Auftraggeberin hat Anspruch auf die digitalen Bilddateien im vereinbarten elektronischen Format (ohne anderslautende schriftliche Abmachung: TIFF und JPEG) mit der vereinbarten Auflösung (ohne anderslautende schriftliche Abmachung: 300 dpi/minimales Format 25x35cm), geliefert auf Datenträger oder via elektronischer Übermittlung.
- 2.2 In den Metadaten jeder Bilddatei sind folgende Angaben zu erfassen: Aufnahmedatum, Objekt/Adresse, Bildinhalt und Name der Beauftragten.

3 Vergütung

- 3.1 Honorar und Nebenkosten
Die Entschädigung erfolgt in der Regel zu einem vereinbarten Pauschalbetrag. In dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten und Spesen enthalten. Insbesondere sind das:
 - Besprechungen mit der Auftraggeberin
 - Vorbesichtigungen
 - Kosten für Filmmaterial und Labor
 - Zeitaufwand für digitale Bildbearbeitung
 - Reisespesen
- 3.2 Kostendach
Die Überschreitung eines vereinbarten Kostendaches geht zulasten der Beauftragten/des Beauftragten, es sei denn, die Auftraggeberin hätte einer Beststellungsänderung schriftlich zugestimmt oder Mehrkosten aus anderen Gründen zu vertreten.
- 3.3 Rechnungsstellung
Die Bezahlung der Entschädigung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung.

4 Wahrung der Vertraulichkeit

Die Auftraggeberin und die/der Beauftragte resp. die Verkäuferin/der Verkäufer behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeitspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

5 Rügefrist und Verjährung

Ansprüche aus dem Vertrag verjähren innert 10 Jahren ab Ablieferung der Fotodokumentation/der Fotografien und Renderings.

6 Urheberrecht und Veröffentlichung

- 6.1 Die Urheberrechte und die Urheberpersönlichkeitsrechte verbleiben bei der/beim Beauftragten resp. der Verkäuferin/dem Verkäufer.
- 6.2 Der/dem Beauftragten resp. der Verkäuferin/dem Verkäufer steht das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen der Auftraggeberin oder Dritter als Urheber genannt zu werden.

7 Verwendungsrechte

- 7.1 Die/der Beauftragte resp. die Verkäuferin/der Verkäufer überträgt folgende Rechte auf die Auftraggeberin: Vollumfängliche Verwendungs-, Bearbeitungs- und Verbreitungsrechte für den städtischen Eigengebrauch, das heisst die Stadt Zürich ist Nutzerin und Absenderin der Bilder. Die Bilder dürfen ebenso für Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Zürich verwendet werden. Dazu gehört auch die Platzierung von Bildern bei Dritten, welche über die Stadt Zürich und deren Leistungen berichten. Davon ausgenommen ist die Verwendung zu Zwecken kommerzieller Werbung von Dritten.
- 7.2 Die/der Beauftragte resp. die Verkäuferin/der Verkäufer verzichtet auf die Geltendmachung der Erstveröffentlichung und ist ohne anderslautende schriftliche Abmachung erst nach erfolgter Erstveröffentlichung durch die Stadt Zürich berechtigt, die Fotografien zu veröffentlichen.

8 Gerichtsstand

- 8.1 Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Zürich.
- 8.2 Der Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

9 Gültigkeit

Die vorstehenden allgemeinen Bedingungen sind integrierender Bestandteil aller Aufträge für die Erstellung einer fotografischen Dokumentation und/oder Renderings resp. den Ankauf von Fotografien und haben Gültigkeit, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde.